

Stand: 02.03.2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Poppen & Ortmann KG, freiluftbilder

1. Geltungsbereich und Allgemeines

Für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftraggeber) über Aufträge für Foto- und Filmaufnahmen aus der Luft (Luftaufnahmen) gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Luftaufnahmen im Sinne dieser AGB sind alle von der XXXX bzw. deren Team von Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. Die Poppen & Ortmann KG, freiluftbilder, im folgenden Auftragnehmer genannt, verfügt über die für die Erstellung von Luftbildern erforderliche Aufstiegs Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.

Alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Annahmeerklärung des Auftragnehmers. Die Abbildung bzw. Beschreibung von Leistungen auf unserer Website stellt noch kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Urheberrechte

Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Fotoaufnahmen nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

3. Nutzungsrechte

Dem Auftraggeber wird ein Nutzungsrecht durch Zahlung eines Nutzungshonorars eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, ausschließlich und gilt weltweit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Das Nutzungsrecht umfasst auch das Veröffentlichungsrecht. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Dem Auftragnehmer bleiben Nutzungsrechte erhalten für Referenzen und für Eigenwerbung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars über. Der Urheber hat das Recht bei der Verwertung als Urheber benannt zu werden.

4. Vergütung

Die Zahlung hat ohne jeden Abzug zu erfolgen. Zahlt der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Lieferung des Vertragsgegenstands die Vergütung nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Sonderleistungen wie z. B. Bearbeitung der Luftaufnahmen, Korrektur der Objektivverzerrung, Anpassung der Farbtemperatur, Einstellung individueller Bildwerte, Verarbeitung der Luftbildaufnahmen oder Datenumwandlung in ein virtuelles 3D-Modell werden gesondert berechnet.

5. Eigentum

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten, Dateien oder Datenträger, die der Herstellung der Luftaufnahme dienen, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe dieser Daten oder Datenträger oder wünscht er die Herausgabe bearbeiteter oder erweiterter Daten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet

- für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstige Schäden, auch wenn die Pflichtverletzung auf entsprechend schuldhaftem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

Der Auftragnehmer haftet ferner bereits bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Die Haftung des Auftragnehmers nach Satz 1 ist in den Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Der Auftragnehmer haftet schließlich

- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

7. Liefertermine

Liefertermine für Luftaufnahmen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der XXXX bestätigt worden sind. Der Auftragnehmer haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

8. Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält sich den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten vor.

9. Rechte Dritter, Prüfpflichten

Der Auftraggeber sichert zu, dass durch die Luftaufnahmen keine unberechtigten Beeinträchtigungen fremder Grundstücke eintreten, Urheberrechte an Gebäuden oder am Eigentum oder an der Privatsphäre Dritter nicht verletzt und Belange von Anwohnern und Nachbarn gewahrt werden. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Nutzung der Luftaufnahmen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den

Auftragnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Bei Personenbildnissen versichert der Auftraggeber, dass er die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Aufnahmeobjekte und ggf. abzubildende Personen rechtzeitig für die Fertigung der Luftaufnahme zur Verfügung zu stellen.

10. Rechte bei Verzug und Mängeln; Haftung

Soweit die Luftaufnahmen nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte eignet, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Geringfügige Abweichungen bei der Bearbeitung von Luftaufnahmen wie z.B. der Korrektur der Objektivverzerrung, Anpassung der Farbtemperatur, Einstellung der individuellen Bildwerte und Verarbeitung der Luftbildaufnahmen und Datenumwandlung in ein virtuelles 3D-Modell können nicht beanstandet werden. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

Der Auftragnehmer hat keine Prüfpflicht hinsichtlich ggf. bestehender Flugverbotszonen, Urheberrechten und Persönlichkeitsrechten Dritter oder sonstiger Schutzrechte. Sollte durch eine Verletzung von Schutzrechten die Nutzung der Luftaufnahmen nach deren Erstellung unmöglich werden hat der Auftragnehmer keine Gewährleistungspflichten.

11. Verjährung

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer 6. Absatz 1 genannten Schadenersatzansprüche und solcher aus dem Produkthaftungsgesetz in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

12. Archivierung

Die Daten werden maximal zwei Jahre ab Erstellung archiviert und anschließend gelöscht. Abweichendes bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung und erfolgt nur gegen besondere Vergütung.

13. Ausfallhonorar

Wird durch die Verletzung von Flugverbotszonen, von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten oder sonstiger Schutzrechte die Nutzung von Luftaufnahmen unmöglich, bezahlt der Auftraggeber ein Ausfallhonorar in Höhe des vollen Honorars. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgegebene Zeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich

überschritten, so erhöht sich das Honorar des Auftragnehmers, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend.

14. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.